

2126-1-1-UG

### Dritte Verordnung zur Änderung der Hygiene-Verordnung

Vom 15. Mai 2006

Auf Grund von § 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl I S. 926), und § 6 der Verordnung zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (AVIfSG) vom 15. Januar 2001 (GVBl S. 30, BayRS 2126-1-UG), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 2. August 2005 (GVBl S. 330), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) vom 11. August 1987 (GVBl S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2001 (GVBl S. 211), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Geräte“ die Worte „oder Instrumente“ eingefügt und die Worte „§ 1 des Bundes-Seuchengesetzes“ durch die Worte „§ 2 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Geräten“ die Worte „und Instrumenten“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Geräte“ die Worte „und Instrumente“ eingefügt.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Geräte“ die Worte „und Instrumente“ eingefügt und die Worte „Manikür- und Pedikürgeräte“ durch die Worte „Geräte und Instrumente zur Maniküre und Pediküre“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Geräte“ die Worte „und Instrumente“ und nach dem

Wort „Geräts“ die Worte „oder des Instruments“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gerätedesinfektion“ die Worte „und Instrumentendesinfektion“ eingefügt und das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch das Wort „Robert Koch-Institut“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch das Wort „Robert Koch-Institut“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Geräten“ die Worte „und Instrumenten“ eingefügt.

4. In § 4 Satz 1 werden die Worte „, oder wenn sie vor der Beseitigung wirksam desinfiziert worden sind“ gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Verpflichtung zur Verwendung von Kondomen ist in Räumen, die zur Prostitution genutzt werden, durch einen deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

München, den 15. Mai 2006

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner S c h n a p p a u f , Staatsminister

2210-8-2-2-WFK

**Verordnung  
zur Änderung der  
Hochschulvergabe- und Voranmeldeverordnung**

Vom 17. Mai 2006

Auf Grund von Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2005 (GVBl S. 26), und Art. 63 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und über die Voranmeldung für nichtzulassungsbeschränkte Studiengänge (Hochschulvergabe- und Voranmeldeverordnung - HSchVVV) vom 16. Mai 1994 (GVBl S. 407, BayRS 2210-8-2-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2005 (GVBl S. 168), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

## „§ 1

## Anwendungsbereich

Die Vorschriften des Ersten Teils dieser Verordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters und in höheren Fachsemes-

tern, soweit für diese Zulassungszahlen festgesetzt sind, in einem sich auf einzelne staatliche Hochschulen beziehenden Auswahlverfahren (örtliches Auswahlverfahren).“

2. Erster Teil Abschnitt III (§ 16) wird aufgehoben.

3. Anlage 1 wird aufgehoben.

4. Anlage 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. An der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg ist eine Voranmeldung für die nachfolgenden Studiengänge notwendig:

a) Politikwissenschaft, Diplom

b) Politische Wissenschaft, Magister/Bachelor

c) Wirtschaftsmathematik, Diplom“.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

<sup>2</sup>Sie gilt erstmals für die Verfahren zum Wintersemester 2006/2007.

München, den 17. Mai 2006

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister